

---

## Beginn der Schulpflicht

### 1. § 64 Abs. 1 Satz 1 NSchG

Verlegung des Stichtags in drei Schritten vom 30. Juni eines Jahres auf den 30. September

Mit dem Beginn eines Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die das sechste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum folgenden 30. September vollenden werden.

#### **Abweichend von § 64 Abs. 1 Satz 1 werden schulpflichtig:**

1. bis zum Schuljahr 2009/2010 alle Kinder, die bis zum 30. Juni 2009,
2. mit Beginn des Schuljahres 2010/2011 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. Juli 2009 bis zum 31. Juli 2010,
3. mit Beginn des Schuljahres 2011/2012 alle Kinder, die in der Zeit vom 1. August 2010 bis zum 31. August 2011

das sechste Lebensjahr vollenden.

Die Änderung des Stichtags gilt also erstmals für Kinder, die zum Schuljahr 2010/2011 eingeschult werden. Für diese Kinder gilt als Stichtag der 31. Juli.

### 2. § 64 Abs. 1 Satz 2 NSchG

Auf Antrag der Erziehungsberechtigten können Kinder, die zu Beginn des Schuljahres noch nicht schulpflichtig sind, in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderliche körperliche und geistige Schulfähigkeit besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind. Diese Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Schulpflichtige Kinder, die körperlich, geistig oder in ihrem sozialen Verhalten nicht genügend entwickelt sind, um mit der Aussicht auf Erfolg am Unterricht der Grundschule oder einer Förderschule teilzunehmen, können vom Schulbesuch um ein Jahr zurückgestellt werden. Sie können verpflichtet werden, zur Förderung ihrer Entwicklung einen Schulkindergarten zu besuchen.